

Sommersemester 2022

Vorlesung Nebenstrafrecht

Vorlesungsbegleiter 26.5.2022

Zu § 3 (Straßenverkehrsrecht)

In der nächsten Woche wird unter anderem über die Strafvorschrift § 22 StVG gesprochen werden. Die Straftat Kennzeichenmißbrauch (§ 22 StVG) weist erkennbare Ähnlichkeiten mit Urkundendelikten des StGB (§§ 267 ff StGB) auf. Letztere gehören zum strafrechtlichen Pflichtfachstoff im Examen. Nutzen Sie daher die Gelegenheit der Einarbeitung in die Thematik des § 22 StVG zur Überprüfung und Ergänzung Ihres Wissens vom Urkundenstrafrecht des StGB BT. Als „Anschub“ sollen folgende Fragen dienen:

1. Wie lautet die Definition des materiellstrafrechtlichen Begriffs „Urkunde“ ?
2. Auf welcher Stufe des Deliktsaufbaus prüft man die Strafbarkeitsvoraussetzung „zur Täuschung im Rechtsverkehr“, § 267 Abs. 1 StGB?
3. Wann ist eine Urkunde „unecht“?
4. Was versteht man unter einer „schriftlichen Lüge“?
5. Für welchen Aspekt des § 267 StGB stellt man auf die Gegenüberstellung von „Körperlichkeitstheorie“ und „Geistigkeitstheorie“ ab?
6. Warum ist ein anonymes beleidigendes Schreiben keine Urkunde?
7. Welche Bedeutung für die Erfüllung des Straftatbestandes § 267 StGB hat die Unterscheidung zwischen Handeln „unter fremdem Namen“ und Handeln „im fremden Namen“?
8. Was ist eine „zusammengesetzte Urkunde“?
9. Kann der Aussteller einer echten Urkunde dieselbe verfälschen und dadurch den Tatbestand § 267 Abs. 1 Alt. 2 StGB erfüllen?
10. Setzt die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals „Gebrauchen“ (§ 267 Abs., 1 Alt. 3 StGB) voraus, dass mithilfe der Urkunde ein anderer getäuscht worden ist?
11. Wie ist das Tatbestandsmerkmal „welche ihm ... nicht ... gehört“ (§ 274 Abs., 1 Nr. 1 StGB) zu verstehen?
12. Hat das Tatbestandsmerkmal „beschädigt“ in § 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB denselben Bedeutungsgehalt wie in § 303 StGB?
13. Welcher Meinungsstreit besteht bei dem Tatbestandsmerkmal „Absicht, einem anderen ...“ (§ 274 Abs. 1 Nr. 1 StGB)?
14. Ist ein Kraftfahrzeug mit amtlichem Kennzeichen eine Urkunde?

Außerdem besprechen wir die Strafvorschrift § 6 Pflichtversicherungsgesetz. Besorgen Sie sich bitte den Gesetzestext und lesen sich diesen durch.